

Präsident und die Secrétaire erheben sich nicht" wegfallen sollen?

— Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer mit dem bereits angenommenen Amendement den §. 59. annimmt?

— Einstimmig Ja.

§. 60.

Ablefung von Vorträgen.

Nur die Königlichen Beauftragten und die Referenten sind befugt, in der Kammer Vorträge abzulesen; andern Mitgliedern der Kammer hat der Präsident, sobald sie dem zuwider handeln, das Wort zu entziehen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive hierzu lauten:

Der Zusatz am Schlusse scheint dienlich, damit der Präsident dem unstatthafsten Ablefen von Vorträgen mit Nachdruck zu begegnen vermöge.

Die Deputation hat Folgendes hierzu erinnert:

Daß, wenn einmal das Ablefen von Vorträgen aus Rücksichten, die nicht zu mißbilligen sind, verboten ist, der Präsident dem Zuwiderhandelnden das Wort entziehen könne, unterliegt keinem Zweifel; wenn jedoch, wie es nach der Fassung dieses §. den Anschein gewinnt, der Präsident nicht einmal die §. 62. enthaltene Stufenleiter erschöpfen, sondern sofort beim ersten Zuwiderhandeln das Wort entziehen soll, so scheint dies weiter zu gehen, als es der Zweck erheischt, und auf eine hier wenigstens nicht mehr als bei andern Ordnungswidrigkeiten nöthige Strenge hinauszulaufen.

Die Deputation, in der Ueberzeugung, daß §. 62. dem Präsidenten ausreichende Mittel an die Hand gebe, auch hierin auf strenge Handhabung der Bestimmungen der Landtagsordnung zu dringen, stimmt daher für Wegfall des Nachsatzes, der von dem Worte: „ändern“ anhebt, so wie größerer Deutlichkeit halber für Aufnahme der Worte:

„andere Mitglieder aber nicht“

nach dem Worte:

„Referenten“.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand über diesen §. zu sprechen wünscht, so würde ich zur Fragstellung schreiten.

Königl. Commissar D. Günther: Allerdings würde schon §. 62. dem Präsidenten Gelegenheit geben, einem Mitgliede die fernere Wortführung zu entziehen. Allein es wird ihm unangenehm sein, sich in einem solchen Falle zu befinden, und deshalb glaube ich, daß dieser Satz, der ihn ausdrücklich dazu autorisirt, ihm dieses unangenehme Geschäft erleichtere, indem er sich auf die ihm auferlegte ausdrückliche Verpflichtung berufen kann, während §. 62. sich nur in der Allgemeinheit äußert. Es war dies der Grund, warum man diese Bestimmung außer dem §. 62. noch besonders aufgenommen hat.

Referent Präsident v. Carlowitz: §. 62. ist deshalb immer aufrecht zu erhalten, und wenn §. 62. vorschreibt, daß der Präsident verpflichtet sei, jedes Mitglied, welches einer in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen, und ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen könne, so sehe ich in der That nicht ein, wie sich das Verhältniß des Präsidenten schlimmer gestalten soll, wenn hier der Vorschlag der Deputa-

tion Genehmigung findet. Es hat es der Präsident in der Hand, zuvörderst demjenigen, der der Vorschrift zuwider den Vortrag abliest, mit dem Ordnungsrufe entgegen zu treten, und wird ihm erst dann das Wort entziehen, wenn auf seinen Ordnungsruf nichts gegeben werden sollte. Das Geschäft des Präsidenten ändert sich unter solchen Umständen immer nicht, und ist hier stets ein unangenehmes.

Vizepräsident v. Friesen: §. 60. ist freilich etwas strenger als §. 62. Dieser gestattet eine vorläufige Erinnerung; §. 60. aber schreibt vor, das Wort dem, der seinen Vortrag abliest, sofort zu entziehen. Das schien der Deputation zu hart zu sein.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin ganz mit dem Deputationsgutachten einverstanden, nach welchem vorgeschlagen wird, den Nachsatz, der von dem Worte: „ändern“ anhebt, in Wegfall zu bringen. Nicht so kann ich mich einverstehen mit der Aufnahme der Worte: „andere Mitglieder aber nicht“. Ich halte diesen Vorschlag für überflüssig und glaube, daß das beschränkende Wörtchen: „nur“ es schon andeutet, daß Niemand weiter als die genannten Personen ihre Vorträge ablesen dürfen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es muß das gewissermaßen zugegeben werden; wenn indeß die Deputation die in der bisher gültigen Landtagsordnung enthaltenen Worte des Paragraphen: „nur die Königl. Beauftragten und die Referenten sind befugt, in der Kammer Vorträge abzulesen,“ noch durch die Worte: „andere Mitglieder aber nicht“ ergänzte, so geschah dies nur deshalb, weil die hohe Staatsregierung wünschte, daß dieser Paragraph den Kammermitgliedern mehr eingeschränkt werde. Die Deputation beantragte den Zusatz, um Jedem dies Verbot so recht vor Augen zu stellen.

Bürgermeister Gottschald: Der Präsident hat es immer in der Hand, sofort zur Ordnung zu verweisen, wenn dem zuwider gehandelt wird.

Vizepräsident v. Friesen: Die Erinnerung des geehrten Redners wird sich durch die Abstimmung erledigen. Wenn Niemand bei diesem Paragraphen sonst etwas erinnert, so kann ich zur Fragstellung schreiten. Die Deputation hat in Vorschlag gebracht, 1) den Nachsatz, der von dem Worte: „ändern“ anhebt, wegfallen zu lassen, und dann in der ersten Zeile nach dem Worte: „Referenten“ noch die Worte: „andere Mitglieder aber nicht“ aufzunehmen. Ich stelle zuerst die Frage: ob die Kammer damit einverstanden sei, daß die Worte: „ändern Mitgliedern der Kammer hat der Präsident, sobald sie dem zuwider handeln, das Wort zu entziehen“ wegfallen sollen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ob die Kammer damit einverstanden ist, daß in der ersten Zeile nach dem Worte: „Referenten“ eingeschaltet werde: „andere Mitglieder aber nicht“? — Gegen zwölf Stimmen wird die Einschaltung angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Endlich habe ich die Frage zu stellen: ob mit diesen Veränderungen §. 60. angenommen werde? — Einstimmig Ja.